



by TaylorWessing

# EU-Lieferkettenrichtlinie vs. LkSG und EU-Nachhaltigkeitsberichterstattung

Dr. Martin Rothermel | Sebastian Rünz, LL.M. (Toronto) | Julius Dahmen

# Zeitleiste



# Anwendungsbereich

	Kommission	Rat	Parlament	LkSG
<b>Unternehmensform</b>	<b>Haftungsbeschränkte Unternehmen</b> , die nach Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gegründet wurden; Drittstaaten (bei Umsatz > 150 Mio.* in EU (2 Jahre) / > 40 Mio. in EU, mind. 50 % in Risikosektor (4 Jahre)); auch Finanzunternehmen	<b>Unternehmen</b> , die nach Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gegründet wurden; Drittstaaten (bei Umsatz > 300 Mio. in EU (3 Jahre) / > 150 Mio. in EU (4 Jahre) / > 40 Mio. in EU, mind. 50 % in Risikosektor (5 Jahre)) ob Finanzunternehmen im Ermessen MS	<b>Unternehmen</b> , die nach Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gegründet wurden; Drittstaaten (Umsatz > 150 Mio., davon mind. 40 Mio. in EU); auch Finanzunternehmen	<b>Unternehmen</b> , ungeachtet ihrer Rechtsform mit Sitz (oder Zweigniederlassung) in Deutschland; auch Finanzunternehmen
<b>Beschäftigtenzahl</b>	2 Jahre nach Inkrafttreten: > 500 4 Jahre nach Inkrafttreten: > 250	3 Jahre nach Inkrafttreten: > 1.000 4 Jahre nach Inkrafttreten: > 500 5 Jahre nach Inkrafttreten: > 250	3 Jahre nach Inkrafttreten: > 1.000 4 Jahre nach Inkrafttreten: > 500 (250 Wahlrecht) 5 Jahre nach Inkrafttreten: > 250	2023: > 3.000 2024: > 1.000
<b>Umsatz</b>	2 Jahre nach Inkrafttreten > 150 Mio. 4 Jahre nach Inkrafttreten > 40 Mio. (mind. 50% in Risikosektor)	3 Jahre nach Inkrafttreten: > 300 Mio. 4 Jahre nach Inkrafttreten: > 150 Mio. 5 Jahre nach Inkrafttreten > 40 Mio. (mind. 50% im Hochrisikosektor)	3 Jahre nach Inkrafttreten: > 150 Mio. 4 Jahre nach Inkrafttreten: > 40 Mio. 5 Jahre nach Inkrafttreten: > 40 Mio.	Keine Vorgabe
<b>Risiko- branche</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Textil- und Lederindustrie, verwandte Erzeugnisse, diesbzgl. Großhandel</li> <li>• Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Herstellung von Nahrungsmitteln, Großhandel mit Tieren, Holz, landwirtschaftliche Rohstoffe, Nahrungsmittel, Getränke</li> <li>• Gewinnung von Rohstoffen, Verarbeitung von metallischen und nicht-metallischen Erzeugnissen, Großhandel mit mineralischen Rohstoffen</li> </ul>		Nein	Nein
<b>Konzern- zurechnung</b>	Nein	Nein	Ja, für Konzernmutter („ultimate parent company“)	Ja, für Obergesellschaft innerhalb Deutschlands

\* Beträge alle in EUR

# Geschützte Rechtsgüter



by TaylorWessing

	Kommission	Rat	Parlament	LkSG
<b>Menschenrechtliche Belange</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Recht der Bevölkerung, über die natürlichen Ressourcen eines Landes zu verfügen und nicht ihrer Existenzmittel beraubt zu werden</li> <li>Recht auf Leben und Sicherheit</li> <li>Folterverbot und Verbot grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung</li> <li>Recht auf Freiheit und Sicherheit</li> <li>Verbot willkürlicher oder unrechtmäßiger Eingriffe in die Privatsphäre, Familie, Wohnung oder Korrespondenz und Angriffe auf ihren Ruf</li> <li>Verbot der Beeinträchtigung der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit</li> <li>Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich eines angemessenen Lohns, eines angemessenen Lebensunterhalts, sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen und einer angemessenen Begrenzung der Arbeitszeit</li> <li>Recht auf Kindeswohl</li> <li>Beschäftigungsverbot für Kinder</li> <li>Verbot der Kinderarbeit</li> <li>Verbot der Zwangsarbeit</li> <li>Sklavereiverbot</li> <li>Verbot des Menschenhandels</li> <li>Vereinigungsfreiheit, Versammlungsfreiheit, Vereinigungsrecht und das Recht zu Tarifverhandlungen, Recht auf Gründung von Gewerkschaften, Streikrecht</li> <li>Verbot der Ungleichbehandlung in der Beschäftigung</li> <li>Verbot der Vorenthaltung einer Entlohnung, die einen angemessenen Lebensstandard ermöglicht</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Recht der Bevölkerung, über die natürlichen Ressourcen eines Landes zu verfügen und nicht ihrer Existenzmittel beraubt zu werden</li> <li>Recht auf Leben und Sicherheit</li> <li>Folterverbot und Verbot grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung</li> <li>Recht auf Freiheit und Sicherheit</li> <li>Verbot willkürlicher oder unrechtmäßiger Eingriffe in die Privatsphäre, Familie, Wohnung oder Korrespondenz und Angriffe auf ihren Ruf</li> <li>Verbot der Beeinträchtigung der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit</li> <li>Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich eines angemessenen Lohns, eines angemessenen Lebensunterhalts, sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen und einer angemessenen Begrenzung der Arbeitszeit</li> <li><del>Recht auf Kindeswohl</del></li> <li>Beschäftigungsverbot für Kinder</li> <li>Verbot der Kinderarbeit</li> <li>Verbot der Zwangsarbeit</li> <li>Sklavereiverbot</li> <li>Verbot des Menschenhandels</li> <li>Vereinigungsfreiheit, Versammlungsfreiheit, Vereinigungsrecht und das Recht zu Tarifverhandlungen, Recht auf Gründung von Gewerkschaften, Streikrecht</li> <li>Verbot der Ungleichbehandlung in der Beschäftigung</li> <li><del>Verbot der Vorenthaltung einer Entlohnung, die einen angemessenen Lebensstandard ermöglicht</del></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Recht der Bevölkerung, über die natürlichen Ressourcen eines Landes zu verfügen und nicht ihrer Existenzmittel beraubt zu werden</li> <li>Recht auf Leben und Sicherheit</li> <li>Folterverbot und Verbot grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung</li> <li>Recht auf Freiheit und Sicherheit</li> <li>Verbot willkürlicher oder unrechtmäßiger Eingriffe in die Privatsphäre, Familie, Wohnung oder Korrespondenz und Angriffe auf ihren Ruf</li> <li>Verbot der Beeinträchtigung der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit</li> <li><b>Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich einer angemessenen Entlohnung, die einen angemessenen Lebensunterhalt, sichere und gesunde Arbeitsbedingungen und eine angemessene Begrenzung der Arbeitszeit sicherstellt; umfasst auch das Recht auf ein existenzsicherndes Einkommen für Selbständige und Kleinbetriebe</b></li> <li><b>Recht auf angemessenen Lebensstandard</b></li> <li>Recht auf Kindeswohl</li> <li>Beschäftigungsverbot für Kinder</li> <li>Verbot der Kinderarbeit</li> <li>Verbot der Zwangsarbeit</li> <li>Sklavereiverbot</li> <li>Verbot des Menschenhandels</li> <li>Vereinigungsfreiheit, Versammlungsfreiheit, Vereinigungsrecht und das Recht zu Tarifverhandlungen, Recht auf Gründung von Gewerkschaften, Streikrecht</li> <li>Verbot der Ungleichbehandlung in der Beschäftigung</li> <li>Verbot der Vorenthaltung einer Entlohnung, die einen angemessenen Lebensstandard ermöglicht</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen durch Umweltverunreinigungen</li> <li>Widerrechtliche Verletzung von Landrechten</li> <li>Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/ öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können</li> <li>Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren</li> <li>Beschäftigungsverbot für Kinder</li> <li>Verbot der Kinderarbeit</li> <li>Verbot von Zwangsarbeit</li> <li>Sklavereiverbot</li> <li>Missachtung der Koalitionsfreiheit</li> <li>Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen</li> <li>Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung</li> <li>Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns</li> <li>Verbot eines Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition zu beeinträchtigen</li> </ul>

# Geschützte Rechtsgüter

	Kommission	Rat	Parlament	LkSG
Menschenrechtliche Belange	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbot der Herbeiführung von Boden-, Gewässer und Luftverunreinigungen, die die Gesundheit schädigen</li> <li>• Verbot der widerrechtlichen Vertreibung, rechtswidrigen Räumung, Inanspruchnahme von Land, Wäldern und Gewässern</li> <li>• Recht der indigenen Völker auf Land, Gebiete und Ressourcen, die sie traditionell besitzen,</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbot der Herbeiführung von Boden-, Gewässer und Luftverunreinigungen, die die Gesundheit schädigen</li> <li>• Verbot der widerrechtlichen Vertreibung, rechtswidrigen Räumung, Inanspruchnahme von Land, Wäldern und Gewässern</li> <li>• Recht der indigenen Völker auf Land, Gebiete und Ressourcen, die sie traditionell besitzen,</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbot der Herbeiführung von Boden-, Gewässer und Luftverunreinigungen, die die Gesundheit schädigen</li> <li>• Verbot der widerrechtlichen Vertreibung, rechtswidrigen Räumung, Inanspruchnahme von Land, Wäldern und Gewässern</li> <li>• Recht der indigenen Völker auf Land, Gebiete und Ressourcen, die sie traditionell besitzen, <b>ihr Recht auf Selbstbestimmung und ihr Recht, ihre freie, vorherige und in Kenntnis der Sachlage erteilte Zustimmung zu Eingriffen, Entscheidungen und Aktivitäten, die sich auf ihr Land, ihre Gebiete, Ressourcen und Rechte auswirken können, zu erteilen, zu ändern, zu verweigern oder zurückzuziehen</b></li> </ul>	

# Geschützte Rechtsgüter

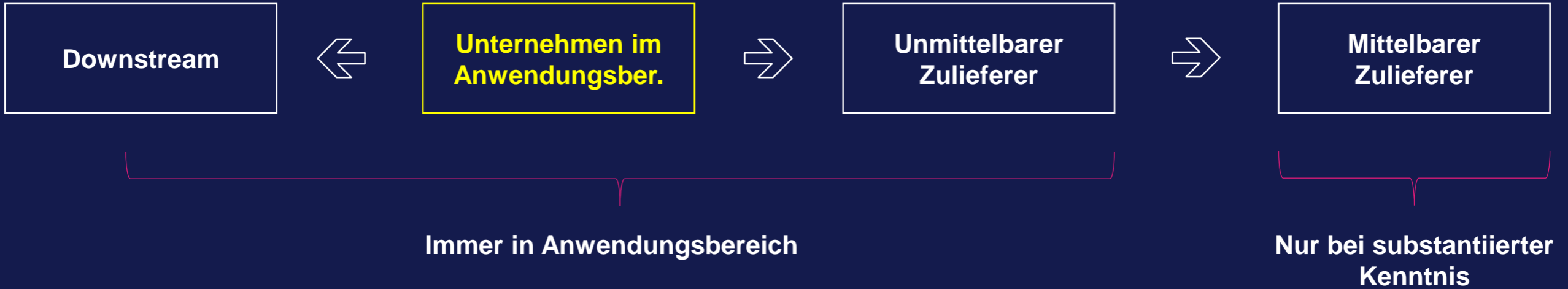
	Kommission	Rat	Parlament	LkSG
Umwelt-rechtliche Belange	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbot des internationalen Handels mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen (CITES)</li> <li>• Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)</li> <li>• Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POPhaltigen Abfällen</li> <li>• Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbot des internationalen Handels mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen (CITES)</li> <li>• Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)</li> <li>• Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POPhaltigen Abfällen</li> <li>• Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verpflichtung zur Ermittlung, Verhinderung, Abmilderung, Beendigung von nachteiligen Auswirkungen auf eine der folgenden Umweltkategorien <ul style="list-style-type: none"> <li>• Klimawandel;</li> <li>• Verlust an biologischer Vielfalt;</li> <li>• Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung</li> <li>• Verschlechterung von Land-, Meeres- und Süßwasser-Ökosystemen;</li> <li>• Abholzung der Wälder;</li> <li>• übermäßiger Verbrauch von Material, Wasser, Energie und anderen natürlichen Ressourcen;</li> <li>• schädliche Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen, einschließlich gefährliche Stoffe</li> </ul> </li> <li>• Verbot des internationalen Handels mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen (CITES)</li> <li>• Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)</li> <li>• Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POPhaltigen Abfällen</li> <li>• Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)</li> <li>• Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POPhaltigen Abfällen</li> <li>• Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens</li> </ul>

# Geschützte Rechtsgüter

	Kommission	Rat	Parlament	LkSG
Umwelt-rechtliche Belange	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbot der Einfuhr von gefährlichen Chemikalien (UNEP/FAO)</li> <li>• Verbot der unrechtmäßigen Einfuhr und Ausfuhr von Stoffen, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht und Montrealer Protokoll)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbot der Einfuhr von gefährlichen Chemikalien (UNEP/FAO)</li> <li>• Verbot der unrechtmäßigen Einfuhr und Ausfuhr von Stoffen, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht und Montrealer Protokoll)</li> <li>• Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (Welterbeübereinkommen)</li> <li>• Schutz von Feuchtgebieten (Ramsar)</li> <li>• Verhinderung der Verschmutzung der Meere (UNCLOS)</li> <li>• Schutz vor Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbot der unrechtmäßigen Einfuhr und Ausfuhr von Stoffen, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht und Montrealer Protokoll)</li> <li>• Verpflichtung die Ziele zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen des Pariser Abkommens einzuhalten</li> <li>• Verhinderung der Verschmutzung der Meere (UNCLOS)</li> <li>• Recht auf Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus Übereinkommen)</li> <li>• Schutz grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen (Wasserkonvention)</li> </ul>	

# Lieferkette

## LkSG



## CS3D (Entwurf Parlament)

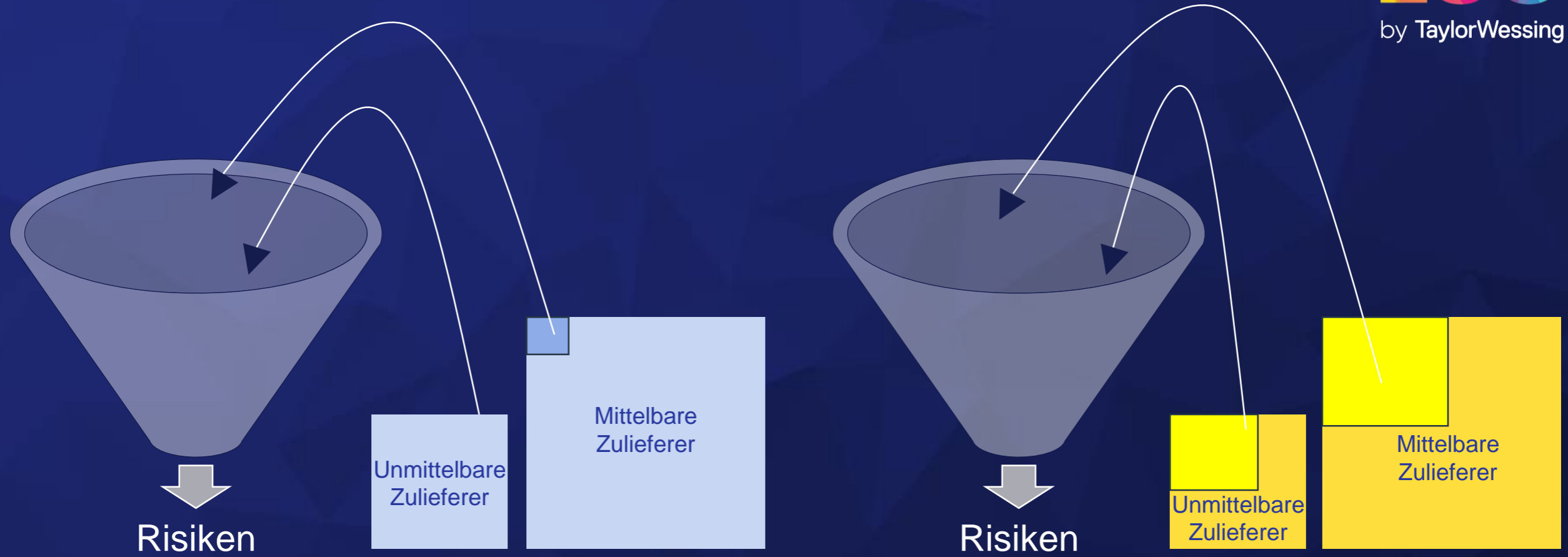




# Sorgfaltspflichten

Kommission	Rat	Parlament	LkSG
Einbeziehung der Sorgfaltspflichten in <b>Unternehmenspolitik</b>	Einbeziehung der Sorgfaltspflichten in <b>Unternehmenspolitik und Risikomanagementsysteme</b>	Einbeziehung der <b>risikobasierten</b> Sorgfaltspflichten in <b>Unternehmenspolitik</b>	Einrichtung eines <b>Risikomanagement</b> und Abgabe <b>Grundsatzerklärung</b>
<b>Ermittlung</b> tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen	<b>Ermittlung</b> tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen	<b>Ermittlung</b> tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen	Durchführung regelmäßiger und anlassbezogener <b>Risikoanalysen</b>
<b>Vermeidung und Abschwächung</b> potenzieller negativer Auswirkungen, <b>Behebung</b> tatsächlicher negativer Auswirkungen <b>und Minimierung</b> ihres Ausmaßes	<b>Vermeidung und Abschwächung</b> potenzieller negativer Auswirkungen, <b>Behebung</b> tatsächlicher negativer Auswirkungen <b>und Minimierung</b> ihres Ausmaßes	<b>Vermeidung und Abschwächung</b> potenzieller negativer Auswirkungen, <b>Behebung</b> tatsächlicher negativer Auswirkungen <b>und Minimierung</b> ihres Ausmaßes	Ergreifen von <b>Präventions- und Abhilfemaßnahmen</b>
Einrichtung und Aufrechterhaltung eines <b>Beschwerdeverfahrens</b>	Einrichtung und Aufrechterhaltung eines <b>Beschwerdeverfahrens</b>	Einrichtung und Aufrechterhaltung eines <b>Beschwerdeverfahrens</b>	Einrichtung eines <b>Beschwerdeverfahrens</b>
Öffentliche Kommunikation über die Sorgfaltspflicht	Öffentliche Kommunikation über die Sorgfaltspflicht	Öffentliche Kommunikation über die Sorgfaltspflicht	<b>Dokumentation und Berichterstattung</b>
Überwachung der Wirksamkeit ihrer Strategien und Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht	Überwachung der Wirksamkeit ihrer Strategien und Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht	Überwachung <b>und Überprüfung</b> der Wirksamkeit ihrer Strategien und Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht	<b>Keine eigene Sorgfaltspflicht; aber Überprüfung der Wirksamkeit auch notwendig</b>
Stakeholder-Konsultationen nur vereinzelt genannt	Stakeholder-Konsultationen nur vereinzelt genannt	Sinnvolle Konsultation und Einbindung der betroffenen Interessengruppen ( <b>zieht sich durch alle Sorgfaltspflichten</b> )	Stakeholder-Konsultationen nur vereinzelt genannt

# Risikoermittlung

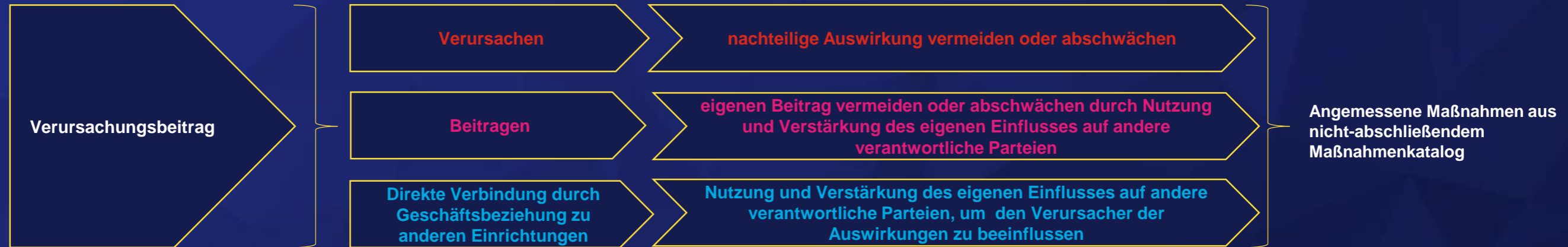


LkSG „Zulieferer  
getrieben“

CS3D „Impact  
getrieben“

# Risikovermeidung

## CS3D (Entwurf Parlament)

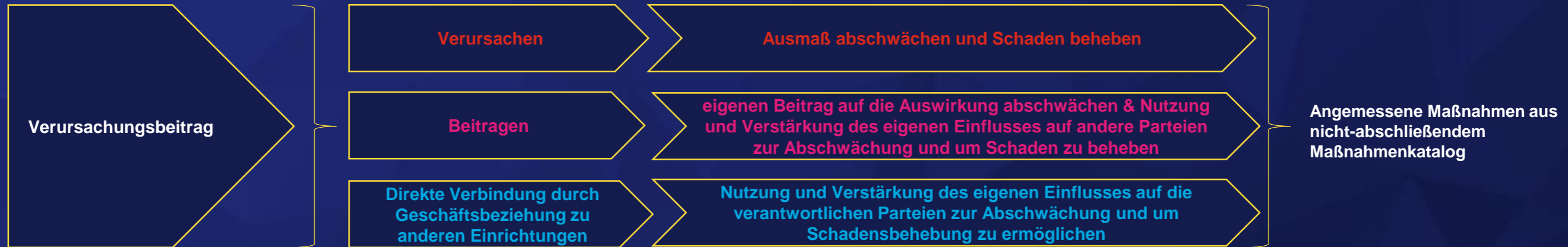


## LkSG

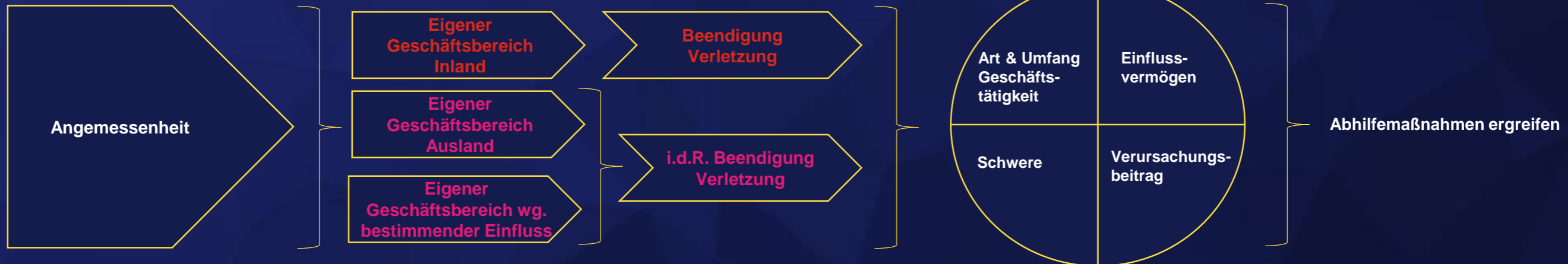


# Risikobehebung

## CS3D (Entwurf Parlament)



## LkSG



# Rechtsfolgen



by TaylorWessing

	Kommission	Rat	Parlament	LkSG
<b>Bußgelder</b>	Höhe nicht festgelegt	Höhe nicht festgelegt	Höchstsatz muss mindestens 5 % des Jahreskonzernumsatzes sein	Von 100.000 bis zu 2% des Jahreskonzernumsatzes
<b>Ausschluss von öffentlichen Ausschreibungen</b>	Nein	Nein	Ja	Ja, bis zu 3 Jahren
<b>Zivilrechtliche Haftung</b>	Möglich, wenn Sorgfaltspflicht nicht erfüllt und dadurch Schaden verursacht Beweislast Kläger Eingriffsnorm Regelverjährung	Möglich, wenn Sorgfaltspflicht nicht erfüllt und dadurch Schaden verursacht Beweislast Kläger Eingriffsnorm Regelverjährung	Möglich, wenn Sorgfaltspflicht nicht erfüllt und dadurch Schaden verursacht Beweislast Kläger (sek. Darl. Last) Eingriffsnorm Verjährung 10 Jahre Prozessstandschaft Eilverfahren möglich	Nein; höchstens Deliktsrecht (Verkehrssicherungspflicht) – aber unwahrscheinlich
<b>Handelsverbot Produkte</b>	Nein	Nein	Ja	Nein
<b>Strafrechtliche Sanktionen</b>	Denkbar; im Ermessen der MS	Denkbar; im Ermessen der MS	Denkbar; im Ermessen der MS	Nein

# Klimawandel / Verantwortlichkeit Unternehmensleitung

	Kommission	Rat	Parlament	LkSG
Klimabezogene Pflichten	Unternehmen muss Plan festlegen, der sicherstellt, das Unternehmensstrategie mit Übergang zu nachhaltiger Wirtschaft und Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 Grad gemäß Pariser Klimaübereinkommen vereinbar	Unternehmen muss Plan festlegen, der sicherstellt, das Unternehmensstrategie mit Übergang zu nachhaltiger Wirtschaft und Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 Grad gemäß Pariser Klimaübereinkommen <b>und EU-Ziel bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen (VO (EU) 2021/1119)</b> vereinbar	Unternehmen muss Überwachungsplan entwickeln und umsetzen ( <b>in Einklang mit Berichterstattungsanforderungen aus CSRD</b> ) der sicherstellt, das Unternehmensstrategie mit Übergang zu nachhaltiger Wirtschaft und Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 Grad gemäß Pariser Klimaübereinkommen <b>und EU-Ziel bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen und festgelegten Klimazielen bis 2030 (VO (EU) 2021/1119)</b> vereinbar	Nein
Verantwortlichkeit der Unternehmensleitung	Erweiterung der Unternehmensleitungspflichten	Nein	Nein	Nein

# Unterschiede LkSG/CS3D vs. CSRD

	LkSG/CS3D	CSRD
<b>Sinn und Zweck</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Identifizierung</b> von menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken entlang der Lieferkette (LkSG) bzw. der Wertschöpfungskette (CS3D)</li> <li>• <b>Prävention, Minimierung und, soweit möglich, Beseitigung identifizierter Risiken</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schaffen eines verbindlichen und vor allem einheitlichen europäischen Standards bzgl. der nichtfinanziellen Berichterstattung, um ein vergleichbares und vereinheitlichtes Berichtswesen im Hinblick auf nichtfinanzielle Informationen (sog. „Nachhaltigkeitsinformationen“) zu etablieren</li> <li>• Lenken des unternehmerischen Handelns zu mehr Nachhaltigkeit im Unternehmen sowie Schaffen von Transparenz gegenüber Anlegern zur (investitionsbezogenen) Entscheidungsfindung und anderen Dritten (z.B. NGOs) mit Informationsbedürfnis</li> </ul>
<b>Pflichten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unternehmen sind dazu verpflichtet menschenrechtliche und umweltbezogene <b>Sorgfaltspflichten zu beachten</b>. Dies erfasst z.B. insbesondere:</li> <li>• Verpflichtungen für betroffene Unternehmen dahingehend <b>Unternehmensstrukturen</b> anzupassen bzw. zu verändern, indem Risikomanagementsysteme etabliert werden, ein zugängliches Beschwerdeverfahren für potenzielle Verstöße bzw. negative Auswirkungen eingerichtet werden oder ggf. Präventions- und Abhilfemaßnahmen bei festgestellten Risiken bzw. negativen Auswirkungen ergriffen werden müssen</li> <li>• Unternehmen sind daneben verpflichtet, in Bezug auf die Sorgfaltspflichten öffentlich zu kommunizieren, zu dokumentieren und zu berichten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unternehmen sind verpflichtet <b>über Nachhaltigkeitsaspekte zu berichten</b>. Nachhaltigkeitsaspekte definiert die CSRD als „Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsfaktoren sowie Governance-Faktoren“</li> <li>• Die CSRD legt selbst bereits Vorgaben, welche Informationen im Nachhaltigkeitsbericht erfasst sein müssen, fest, welche durch <b>sog. Standards spezifiziert werden</b> (z.B. die European Sustainability Reporting Standards (ESRS))</li> <li>• Der Bericht ist jährlich für das zurückliegende Geschäftsjahr einzureichen</li> <li>• Unternehmen sind verpflichtet, den Bericht durch externe (Abschluss-) Prüfer prüfen zu lassen</li> </ul>
<b>Bericht</b>	<p><b>LkSG und CS3D erfordern unmittelbar aktives Anstoßen von Prozessen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Adressaten des Berichts: Das BAFA als zuständige Kontrollbehörde sowie die allgemeine Öffentlichkeit</li> <li>• Unternehmen müssen <b>hinsichtlich sämtlicher Sorgfaltspflichten</b> berichten, also insbesondere z.B. über: <ul style="list-style-type: none"> <li>• eingerichtete Risikomanagementsysteme</li> <li>• identifizierte Risiken innerhalb der Lieferkette (LkSG) oder identifizierte negative Auswirkungen innerhalb der Wertschöpfungskette (CS3D) und die in diesem Zusammenhang ergriffenen Präventions- und Abhilfemaßnahmen</li> <li>• im Unternehmen verankerte Prozesse wie das Beschwerdeverfahren</li> </ul> </li> </ul>	<p><b>Die CSRD fordert hingegen lediglich grundsätzlich einen Bericht von den betroffenen Unternehmen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Adressaten des Berichts: Anleger und Zivilgesellschaft (z.B. NGOs, nachhaltigkeitsinteressierte Bevölkerung)</li> <li>• Nach den Regelungen der CSRD muss der Bericht insbesondere z.B. folgende Informationen enthalten: <ul style="list-style-type: none"> <li>• eine Beschreibung der wichtigsten tatsächlichen oder potenziellen Auswirkungen, <b>die mit der eigenen Geschäftstätigkeit und der Wertschöpfungskette</b> verknüpft sind</li> <li>• ergriffene <b>Präventions- und Abhilfemaßnahmen</b> im Hinblick auf vorbenannte Auswirkungen</li> <li>• die Unternehmensstrategie im Hinblick auf die Erreichung der Ziele des Pariser Klimaabkommens</li> <li>• Beschreibung der wichtigsten Risiken, denen das Unt. mit Blick auf Nachhaltigkeitsaspekte ausgesetzt ist</li> </ul> </li> <li>• Die CSRD-Berichtspflichten sind <b>weitreichender</b>: Es muss z.B. zusätzlich berichtet werden, wie Unternehmen Korruption und Bestechung entgegenwirken (vgl. ESRS G1) oder welche <b>Ziele</b> sich das Unternehmen in Bezug auf Artenvielfalt und Ökosysteme gesetzt hat (vgl. ESRS E4)</li> </ul>
<b>Sanktionen</b>	<p><b>Nach Art. 11 CS3D entfallen CS3D-Berichtspflichten für bereits nach der CSRD berichtspflichtige Unternehmen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• LkSG und CS3D sehen bereits eine <b>Vielzahl von Sanktionsmöglichkeiten</b> wie Bußgelder, Ausschluss von öffentlichen Ausschreibungen, Handelsverbote für Produkte sowie zivilrechtliche Haftungs-möglichkeiten vor. Daneben sind auch strafrechtliche Sanktionen denkbar:</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die CSRD selbst sieht keine Sanktionen bei Verstößen gegen die Berichtspflicht vor, sodass die Mitgliedsstaaten bei der Umsetzung der CSRD hinsichtlich der Aufnahme von Sanktionen einen <b>Entscheidungsspielraum</b> haben.</li> </ul>

**ABER:**  
Die CSRD impliziert letztlich das Vorliegen der im Rahmen von LkSG/CS3D geschaffenen Strukturen, indem (wortgetreu) auch über die dortigen Sorgfaltspflichten berichtet werden muss.





by TaylorWessing

# Q&A





# Ihr Ansprechpartner

Martin Rothermel leitet die Praxisgruppe Handel und Vertrieb. Er ist ein leidenschaftlicher Teamplayer und gibt sein Wissen oft an junge Kolleg\*innen weiter.

Er berät Unternehmen - vom Start-up bis zum Global Player - in den Bereichen Einkauf, Verkauf und Vertrieb (E-Commerce, Handelsvertreter, Vertragshändler und Franchisesysteme) sowie Produkthaftung und Supply Chain Due Diligence.

Martin Rothermel ist ein gefragter Anwalt für die strategische Gestaltung internationaler Handelsbeziehungen und moderner Vertriebssysteme. Er setzt die Rechte seiner Mandanten in streitigen Auseinandersetzungen durch und ist in internationalen Schiedsgerichtsverfahren tätig.

Martin Rothermel ist auch ein erfahrener Dozent und Verfasser von praktischen Buchwerken – zuletzt dem seit 15.07.2022 erschienenen (ersten) LkSG Kommentar.

## Sprachen:

- Deutsch, Englisch

### **Juve Kanzlei des Jahres für Handelsrecht und Vertriebssysteme, 2021/2022"**

*"Er hat ein sehr tiefes Wissen über die rechtlichen Aspekte, kennt das Gesetz, und wir bekommen auch Ratschläge, die sehr pragmatisch und sehr hilfreich sind. Die Theorie ist also gut und er bietet auch gute Lösungen", Mandant, Chambers Europe 2020*

*"Führend im deutschen und internat. Handels- und Haftungsrecht", "Experte in Vertragsgestaltung und -management", "Stark im internationalen Vertriebsrecht", Wettbewerber, JUVE 2019. Vertriebsrecht", Wettbewerber, JUVE 2019*

Ausgezeichnet als Anwalt des Jahres für Franchiserecht, [Handelsblatt Best Lawyers 2020](#)  
Hervorgehoben als bester Anwalt für Außenhandels- und Franchiserecht, [Handelsblatt Best Lawyers 2018 & 2020](#)

*"Häufig empfohlen", "hervorragend", "starke Expertise", JUVE Handbuch 2017*

*"Quellen loben Martin Rothermel als 'außerordentlich kreativ' und fügen hinzu: 'Er gibt wirklich nie auf und versucht es auch in unmöglichen Situationen'. Er ist bekannt für seine Stärke bei Vertriebs- und Franchiseverträgen und verfügt auch über ein hohes Maß an Fachwissen bei Handelsstreitigkeiten", Chambers Europe 2018*

*"Marktquellen heben seine Erfahrung und Hartnäckigkeit hervor und erklären, dass 'er sicherlich jemand ist, der bei Verhandlungen nicht leicht aufgibt'." Chambers Europa 2019*

*"Martin Rothermel ist auf dem Markt sichtbar, wenn es darum geht, Mandanten bei Franchise- und Vertriebsverträgen sowie bei handelsrechtlichen Streitigkeiten zu unterstützen." Chambers Europa 2016*



## Dr. Martin Rothermel

Partner  
München

+49 89 21038-0  
[m.rothermel@taylorwessing.com](mailto:m.rothermel@taylorwessing.com)

### Branchenschwerpunkte:

- Internationaler Handel
- Einkauf, Verkauf, Vertrieb
- LkSG



# Ihr Ansprechpartner

Sebastian Rünz berät seine Mandanten zur rechtlichen Integration von Nachhaltigkeitsaspekten in ihre Compliance-Management-Systeme. Als ausgebildeter CSR-Manager (IHK) und Co-Head der neu gegründeten Industry Group Environmental, Social, Governance (ESG) bei Taylor Wessing Deutschland koordiniert und entwickelt er das Thema ESG auf praxisgruppenübergreifender Ebene.

Bereits lange vor Inkrafttreten des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) hat Sebastian Rünz als erster Rechtsanwalt bei Taylor Wessing seinen Business Case dazu aufgebaut. Als „Pionier“ auf diesem Rechtsgebiet hat er für seine Mandanten praxisnahe Leitfäden, Umsetzungsroutenpläne, elektronische Gap-Analysen, Checklisten zur Risikoanalyse und vertragsrechtliche Toolboxes entwickelt und immer weiter gemäß der aktuellsten Gesetzgebung verfeinert.

Sein Beratungsportfolio mit Blick auf das LkSG umfasst sowohl internationale Konzerne als auch mittelständische Unternehmen.

Seine Fachexpertise zum Themenkomplex ESG/CSR und im Speziellen zum LkSG gibt er regelmäßig in internen und externen Veranstaltungen sowie über Medienformate weiter. In diesem Zusammenhang ist er Mitinitiator des Podcasts [Jetzt erst Recht | Der Podcast rund um Nachhaltigkeit](#) und der ersten digitalen [ESG Academy](#) von Taylor Wessing. Sebastian Rünz ist zudem regelmäßig als Dozent, z.B. an der IHK Nürnberg, tätig.

Sebastian Rünz ist zudem Experte für die Beratung in den Bereichen Produktion, Einkauf, Verkauf, Vertrieb sowie Spezialist für Compliance. Seine Tätigkeit umfasst zudem die Vertretung von Mandantinnen und Mandanten in streitigen Auseinandersetzungen.

## Sprachen:

- Deutsch, Englisch



## Sebastian Rünz, LL.M. (Toronto)

Salary Partner  
Düsseldorf  
Zertifizierter CSR-Manager (IHK)  
+49 211 8387-0  
s.ruenz@taylorwessing.com

### Branchenschwerpunkte:

- Commercial & consumer contracts
- Corporate/M&A & capital markets
- ESG



# Ihr Ansprechpartner

Julius Dahmen berät Unternehmen im Bereich des Einkaufs, Verkaufs und Vertriebs (E-Commerce, Handelsvertreter-, Vertragshändler- und Franchisesysteme) sowie zu Fragen der Produkthaftung. Daneben unterstützt er Unternehmen auch bei Fragen zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz und dessen praktischer Umsetzung.

Seine Tätigkeit umfasst zudem die Vertretung von Mandantinnen und Mandanten in streitigen Auseinandersetzungen sowohl vor staatlichen Gerichten als auch in internationalen Schiedsverfahren.

## Sprachen:

- Deutsch, Englisch



## Julius Dahmen

Associate  
München

+49 89 21038-0  
[j.dahmen@taylorwessing.com](mailto:j.dahmen@taylorwessing.com)

### Branchenschwerpunkte:

- Internationaler Handel
- Einkauf, Verkauf, Vertrieb
- LkSG





by TaylorWessing



[taylorwessing.com](https://www.taylorwessing.com)

© Taylor Wessing 2023

This publication is not intended to constitute legal advice. Taylor Wessing entities operate under one brand but are legally distinct, either being or affiliated to a member of Taylor Wessing Verein. Taylor Wessing Verein does not itself provide services. Further information can be found on our regulatory page at [taylorwessing.com/en/legal/regulatory-information](https://www.taylorwessing.com/en/legal/regulatory-information).